

Broschüre mit Anlagen und Vertragsbestandteilen für EssenStrom zum Fixtarif



Inhaltsverzeichnis

4 Seiten

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG
für EssenStrom zum Fixtarif

7 Seiten

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

8 Seiten

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1 Seite

Muster-Widerrufsformular

Stadtwerkessen
Wir sind Zuhause.

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom zum Fixtarif

Stand: 16. November 2023

1. Anwendungsbereich

Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) liefert Strom im Rahmen von EssenStrom zum Fixtarif im Versorgungsgebiet der Stadtwerke gemäß den nachfolgenden Bedingungen außerhalb der Grundversorgung.

2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Lieferbeginn

- 2.1 Ein wirksames Angebot des Kunden liegt nur bei einem vollständig ausgefüllten Angebotsformular vor. Die Stadtwerke verwenden den Zählerstand, der vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt wird. Der Vertrag tritt mit dem in der Auftragsbestätigung der Stadtwerke genannten Datum in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt.
- 2.3 Die Stromlieferung beginnt nicht, bevor ein bestehender Stromliefervertrag des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten beendet ist. Sollte dieser Vertrag nicht binnen 12 Monaten ab Eingang des Kundenangebotes kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke berechtigt, in Textform vom Vertragsschluss zurückzutreten. Die Stadtwerke werden von der Lieferpflicht frei, wenn
 - der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder
 - die Anschlussnutzung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle mit Prepaid- und/oder Münzzählern durchgeführt wird oder
 - der Kunde Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen benötigt.
- 2.4 Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

3. Zahlungsarten

- 3.1 Der Kunde erteilt den Stadtwerken ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem er den Stadtwerken gestattet, den Rechnungsbetrag einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist den Stadtwerken schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden. Schlägt der Lastschritteinzug fehl, werden dem Kunden die bei dem Geldinstitut anfallenden Kosten weiterberechnet.
- 3.2 Darüber hinaus kann der Kunde mit den Stadtwerken weitere Vereinbarungen über die Zahlungsweise treffen. Sofern der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist über die Zahlungsweise eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, wofür jedoch gesonderte Entgelte in angemessener Höhe anfallen können.

4. Online-Vertragsschluss

- 4.1 Die nachfolgenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 4 gelten ausschließlich für den Online-Vertragsschluss über das Internetportal der Stadtwerke.
- 4.2 Die Stadtwerke bestätigen dem Kunden den Eingang seines Angebotes unverzüglich per E-Mail. Die Stadtwerke erklären innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Kundenangebotes, ob sie dieses annehmen. Erklären sich die Stadtwerke nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden. Bei Annahme des Angebotes durch die Stadtwerke beginnt die Lieferung rückwirkend zum Datum der Eingangsbestätigung des Kundenangebotes durch die Stadtwerke, bei Bestehen eines Liefervertrages mit einem anderen Lieferanten aber frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Abrechnung und sonstiger Schriftwechsel durch die Stadtwerke per E-Mail erfolgt. Vorbehaltlich dieser Regelung sind die Stadtwerke berechtigt, die Abrechnung und Schriftstücke auf dem Postweg zu übersenden. Auch dem Kunden bleibt es unbenommen, von seinen Wahlmöglichkeiten nach Ziffer 8 Gebrauch zu machen.
- 4.4 Die Ablesung des Zählerstandes kann bei dem Online-Vertragsschluss durch den Kunden selbst erfolgen. In diesem Fall wird der Kunde zur Erstellung der Abrechnung von den Stadtwerken zur Ablesung aufgefordert.
- 4.5 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Online-Vertragsschlusses bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) Sicherheitsrisiken, wie z. B. Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Mit seiner Auftragserteilung gestattet der Kunde den Stadtwerken, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.

5. Laufzeit und Kündigung/Dauer der eingeschränkten Preisfixierung

- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die eingeschränkte Preisfixierung gilt bis zum 31.12.2025.
- 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 5.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 5.4 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Im Übrigen ist ein Lieferantenwechsel von den Stadtwerken zügig durchzuführen.

6. Preismodell

- 6.1 Der vom Kunden je Kundenanlage/Zähler zu zahlende Brutto-Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde (kWh) zusammen. Der für EssenStrom zum Fixtarif bei Vertragsschluss jeweils gültige Grund- und Arbeitspreis ist dem Preisblatt EssenStrom zum Fixtarif der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen. Der Kunde kann gemäß Ziffer 8 einen monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abrechnungszeitraum wählen. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, wird der Energieverbrauch nach 12 Monaten abgerechnet.
- 6.1.1 Im Strompreis sind die folgenden Kostenpositionen enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils gültige Umsatzsteuer, Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung), die Konzessionsabgaben, sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach §§ 10-12 des Energiefinanzierungsgesetzes (Offshore-Umlage sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage).
- 6.1.2 Der Arbeitspreis setzt sich aus einem fixierten und einem nicht fixierten Preisanteil zusammen. Der fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung) und die Konzessionsabgaben. Der nicht fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach §§ 10-12 des Energiefinanzierungsgesetzes (Offshore-Umlage sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage). Die Höhe des fixierten und des nicht fixierten Preisanteils bei Vertragsschluss ist dem Preisblatt Essen Strom zum Fixtarif der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen.
- 6.1.3 Während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung wird der fixierte Preisanteil nicht geändert. Die Stadtwerke können Preisänderungen gemäß Ziffer 7 während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung daher nicht darauf stützen, dass sich die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen erhöht haben. Umgekehrt sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, den Brutto-Strompreis deshalb anzupassen, weil sich die dem

fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung vermindert haben. Während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung müssen Verminderungen des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 7 somit nur vorgenommen werden, wenn sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen vermindern. Die Stadtwerke bleiben jedoch während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung berechtigt, Erhöhungen der dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen, wie z. B. die EEG-Umlage und die Steuern, an den Kunden durch eine entsprechende Erhöhung des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 7 weiterzugeben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher staatlich veranlasster Mehrbelastungen (insbesondere Steuern, Abgaben oder Umlagen), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Stadtwerken noch nicht zu tragen waren und dementsprechend auch nicht in dem nicht fixierten Preisanteil berücksichtigt sind, die jedoch während der Vertragslaufzeit von den Stadtwerken abgeführt werden müssen und die Energiebeschaffung, Energieerzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen.

- 6.1.4 Sofern während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung eine Erhöhung/Verminderung des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 vorgenommen wird, bleiben Änderungen der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen unberücksichtigt. Nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung unterliegen auch die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen den Regelungen zur Preisänderung gemäß Ziffer 7. Im Fall einer Preisänderung gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 kann der Kunde von seinen unter Ziffer 7 genannten Rechten Gebrauch machen. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke eine Preisänderung gemäß Ziffer 7 unmittelbar nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung vornehmen.

7. Preisänderungen

- 7.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung nur für Preisänderungen, die sich daraus ergeben, dass sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen geändert haben. Hinsichtlich der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen gelten die nachfolgenden Regelungen erst nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung.

7.2

7.2.1 Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Änderung des Brutto-Strompreises durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenposition, z. B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenpositionen, z. B. den an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Beschaffungskosten, ist der Brutto-Strompreis von den Stadtwerken zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenpositionen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Ziffer 7.2.1 dürfen und müssen ausschließlich die Kostenpositionen der Ziffer 6.1.1 und etwaige zukünftige von Ziffer 7.2.2 erfasste Kostenpositionen berücksichtigt werden. Die Stadtwerke werden insbesondere zum Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung prüfen, ob eine Änderung des Brutto-Strompreises nach Ziffer 7.2 erforderlich ist.

7.2.2 Die Berechtigung zur Änderungen des Brutto-Strompreises bei Steigerungen der Kostenpositionen und die Verpflichtung zur Senkung des Brutto-Strompreises bei Senkungen der Kostenpositionen nach Maßgabe von Ziffer 7.2.1 bestehen auch im Falle von zukünftigen Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese zu einer veränderten Kostensituation bei den Stadtwerken führen. Dies gilt z. B. für die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder Umlagen, die Einführung von zusätzlichen Netzentgelten (insbesondere für Einspeisungen), Änderungen der Netznutzungsentgelte für Ausspeisepunkte, die Einführung von sonstigen neuen Belastungen, beispielsweise durch das Messstellenbetriebsgesetz, oder Entlastungen.

7.2.3 Änderungen des Brutto-Strompreises durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

7.2.4 Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte und den Umfang einer Änderung des Brutto-Strompreises so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.2.5 Die Stadtwerke müssen den Kunden entsprechend den Vorgaben in § 41 Abs. 5 EnWG rechtzeitig, auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung des Brutto-Strompreises und über das nach Ziffer 7.2.6 bestehende Kündigungsrecht unterrichten. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Stadtwerke den Kunden – mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung des Brutto-Strompreises – über die beabsichtigte Änderung des Brutto-Strompreises sowie das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2.6 informieren. Die Information erfolgt auf der Internetseite der Stadtwerke und per brieflicher Mitteilung oder, wenn der Kunde dies ausdrücklich anstelle einer brieflichen Mitteilung wünscht, per E-Mail.

7.2.6 Ändern die Stadtwerke den Brutto-Strompreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum angekündigten Zeitpunkt der Änderung des Brutto-Strompreises ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Sofern der Kunde oder sein neuer Lieferant keinen früheren Kündigungstermin bestimmt, wird die Kündigung zum späteren der folgenden beiden Zeitpunkte wirksam: (i) Wirksamwerden der Änderung des Brutto-Strompreises oder (ii) Zeitpunkt des Lieferantenwechsels, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Wochen ab Versendung der Kündigungsbestätigung durch die Stadtwerke (d. h. Verstreichen der für einen Lieferantenwechsel gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 EnWG höchstens vorgesehenen Frist). Im Fall der Kündigung wird die Änderung des Brutto-Strompreises gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5 bleibt unberührt.

8. Abrechnungen/Abschlagszahlungen

8.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Während des Abrechnungsjahres leistet der Kunde Abschlagszahlungen gemäß § 40c EnWG.

8.2 Weiterhin bieten die Stadtwerke dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

8.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

9. Haftung/Versorgungsunterbrechung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGvV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden, einschließlich für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden haften die Stadtwerke daher nur aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigefügten Bedingungen sind wesentliche Vertragsbestandteile und gelten in folgender Reihenfolge:

- Stromliefervertrag EssenStrom zum Fixtarif
- Preisblatt der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom zum Fixtarif
- Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom zum Fixtarif
- Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG
- StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung)

Sie sind zudem unter www.stadtwerke-essen.de veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke ausgelegt/ausgehängt.

11. Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages sowie der dazugehörigen Bestandteile basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderungen zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag sowie die diesem zugrunde liegenden Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und nicht nachteilig ist.

11.2 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 7.2.5 und 7.2.6 entsprechend. Im Übrigen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 1 Monat in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde gesondert hingewiesen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

12. Aktuelle Informationen

Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-essen.de finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

13. Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

13.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rütterscheider Straße 27 – 37, 45128 Essen), telefonisch (0201 800-1527) oder per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de) gerichtet werden.

13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke einer Beschwerde gemäß § 111a EnWG und Ziffer 13.1 dieser AGB nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: www.bundesnetzagentur.de, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

14. Vertragspartner/Verhaltenskodizes/Kundenzentrum

Vertragspartner:

Stadtwerke Essen AG

Rütterscheider Straße 27 – 37

45128 Essen

Die Stadtwerke haben sich auf Grundlage des Corporate Governance Kodex für Aktiengesellschaften im EVV-Konzern einen unternehmensweiten Kodex gegen Vorteilsnahme und -gewährung auferlegt. Diese Dokumente sind unter www.stadtwerke-essen.de/kodex abrufbar.

Kundenzentrum:

Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum

Rütterscheider Straße 27 – 37

45128 Essen

Montag – Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 0201/800-1453

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

Druckversion: Vorvertragliche Maßnahmen und Vertragserfüllung

Stand: 17. Mai 2023

Die allgemeinen Datenschutzinformationen für alle Verarbeitungstätigkeiten finden Sie unter:

www.stadtwerke-essen.de/datenschutz

1. Allgemeines

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage und im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Angaben, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Die Mitarbeiter der Stadtwerke Essen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit über personenbezogene Daten verpflichtet. Zur Sicherung der uns anvertrauten personenbezogenen Daten setzen die Stadtwerke Essen zahlreiche Maßnahmen ein, um diese insbesondere gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder gegen unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu schützen.

Neue Technologien oder veränderte rechtliche Anforderungen können von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Datenschutzinformationen erforderlich machen.

2. Verantwortliche Stelle gem. Art 4 Nr. 7 DSGVO

Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Str. 27–37
45128 Essen
Telefon: 0201/ 800-0
Fax: 0201/ 800-1219
E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

3. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage	Widerspruch/Widerruf
Vertragsabwicklung	Verarbeitung Ihrer Daten zur Anbahnung und Erfüllung der festgelegten bzw. mit Ihnen vertraglich vereinbarten Zwecke.	Kunden	Vertragsdaten	Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO Ohne die Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag abgeschlossen oder abgewickelt werden.
Postwerbung	Zusendung von Informationen über Produkte oder Dienstleistungen, die Sie als Bestandskunde bei den Stadtwerken Essen bereits erworben oder bezogen haben. Auch andere Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen können auf diesem Wege angeboten werden.	Kunden, mögliche Interessenten	Name, Vorname, Anschrift	Berechtigtes Interesse an bedarfsgerechter Werbung zur Absatzförderung	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de
E-Mail-/Telefon-Werbung	Sie werden über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen informiert, wenn Sie der E-Mail- und/oder Telefonwerbung zugestimmt haben.	Kunden	Name, Vorname, E-Mailadresse, Telefonnummer	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de
Datenanalyse zu intelligenter Vertragsabwicklung	Datenanalyse zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung intelligenter Vertragsabwicklung (z. B. Berechnung eines verbrauchsgerechten Abschlagsplans).	Kunden	Vertragsdaten	Vertragserfüllung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO Ohne die Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag abgeschlossen oder abgewickelt werden.
Datenanalyse zur individuellen Werbeanzeige	Datenanalyse, die uns eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten ermöglicht. Das Profiling basiert nicht ausschließlich auf einer automatisierten Entscheidungsfindung, entfaltet Ihnen gegenüber keine rechtliche Wirkung und beeinträchtigt Sie nicht erheblich in einer ähnlichen Weise.	Kunden	Name, Vorname, Anschrift, Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten	Berechtigtes Interesse an zielgruppenorientierter Adressierung von Werbung	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Bonitätsprüfung	Prüfung der Bonität in Einzelfällen. Sollten negative Auskünfte zu Merkmalen Ihrer Bonität vorliegen, behalten sich die Stadtwerke Essen vor, eine Ablehnung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen zu prüfen.	Kunden, mögliche Kunden	Name, Vorname, Anschrift, Vermögensdaten	Berechtigtes Interesse an Reduzierung von Zahlungsausfällen	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de
Kontaktmöglichkeiten Internetseite	Sofern Sie per Webchat oder über ein Kontaktformular den Kontakt mit uns aufnehmen, werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch von uns gespeichert und an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte, außer die Weitergabe ist explizit in dem Kontaktformular genannt (z. B. Essener Innungsfachbetriebe).	Besucher der Website	Name, Vorname, ggfs. Kundennummer, ggfs. Anschrift, eigene Angaben	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann eine Kommunikation nicht stattfinden.
E-Mail-Kommunikation	Wenn Sie mit uns per E-Mail Kontakt aufnehmen, werden diese Daten gegebenenfalls an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet und dort verarbeitet. Bitte bedenken Sie, dass für ungeschützte Inhalte einer E-Mail die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht garantiert werden kann und E-Mails von Dritten trotz getroffener Sicherheitsvorkehrungen mitgelesen werden könnten. Wir empfehlen Ihnen daher, vertrauliche Informationen nicht per E-Mail zu versenden.	Bürger, Kunden, Geschäftspartner	E-Mail-Adresse, eigene Angaben	Einwilligung, Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a), (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann eine Kommunikation nicht stattfinden.
Zoom	Videokonferenztool. Das Tool wird der SWE im Rechenzentrum der regio IT zur Verfügung gestellt. Im hybriden Cloud-Dienst wird der „Zoom Meeting Connector“ bereitgestellt. Dadurch wird lediglich die Benutzer- und Meeting-Metadaten in der EU-Cloud verwaltet und nach 30 Tagen gelöscht, während die Meetings in der privaten Cloud der regio IT gehostet und lediglich während der Laufzeit der Konferenz gespeichert werden. Die Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonmaterial ist grundsätzlich untersagt.	Kunden, Geschäftspartner, Bewerber	Registrierungsinformationen, Host- und Benutzerdaten, Metadaten	Einwilligung, Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Den Teilnehmenden steht es frei, die Kamerafunktion vor oder in dem Gespräch auszuschalten. Sollte eine Telefoneinwahl gewünscht sein, wenden Sie sich bitte an den Organisator des Meetings.
Jitsi als Self-Service-Variante	Videokonferenztool. Die Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonmaterial ist grundsätzlich untersagt und nur in Einzelfällen nach vorheriger Ankündigung und mit Einwilligung der Teilnehmer gestattet. Die Aufzeichnungen werden, nachdem der in der Einwilligung genannte Aufzeichnungszweck erreicht ist, unverzüglich gelöscht. Jegliche Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.	Kunden, Geschäftspartner, Bewerber	Metadaten	Einwilligung, Anbahnung oder Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Den Teilnehmenden steht es frei, die Kamerafunktion vor oder in dem Gespräch auszuschalten. Sollte eine Telefoneinwahl gewünscht sein, wenden Sie sich bitte an den Organisator des Meetings.
WhatsApp Business API	Für die Nutzung der App gelten die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen von WhatsApp (WhatsApp Inc., 1601 Willow Road Menlo Park, CA 94025, USA), diese können Sie hier finden: www.whatsapp.com/legal/privacy-policy-eea . Eine Datenverarbeitung in den USA ist nicht gänzlich auszuschließen. Wir empfehlen in Ihrem eigenen Interesse: Verzichten Sie auf die Übermittlung sensibler Daten, wie zum Beispiel Kontodaten, per WhatsApp. Wir bitten um Verständnis, dass wir in solchen Fällen auf unsere anderen Kommunikationswege ausweichen werden. Über die Beantwortung Ihres Anliegens hinaus werden wir Sie nicht aktiv per WhatsApp kontaktieren.	Besucher der Website	Name, Vorname, Mobilnummer, eigene Angaben	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de, WhatsApp
Bewerbungen und Bewerbungsverfahren	Für Bewerbungsgespräche mit einem Videokonferenz-Tool gelten die entsprechenden Hinweise für die jeweiligen Tools. Die Bewerber können das Videobewerbungsgespräch ohne eine Angabe von Gründen ablehnen, in diesem Fall wird eine beiderseits akzeptable Alternative gesucht. Wird kein Anstellungsvertrag geschlossen, so werden die Bewerbungsunterlagen unter Wahrung der gesetzlich notwendigen Fristen nach Bekanntgabe der Absageentscheidung automatisch gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen. Über die Löschung erhalten die Bewerber keine gesonderte Mitteilung. Wenn sich die Bewerber im Rahmen Ihrer Bewerbung damit einverstanden erklärt haben, dass ihre Daten auch über eine konkrete Stellenbesetzung hinaus gespeichert werden, um auf interessante Stellenangebote hingewiesen zu werden, wird die entsprechende Bewerbung einem Pool zugeordnet. Die Bewerber erhalten in diesem Falle eine Nachricht zu ihrer Information.	Bewerber	Name, Vorname, Anschrift, Lebenslauf, eigene Angaben	Einwilligung, Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Schriftlich, E-Mail: bewerbung@stadtwerke-essen.de

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Gewinnspiele	Bei der Durchführung des Gewinnspiels über die Social-Media-Plattformen Facebook oder Instagram gelten die entsprechenden Hinweise für die jeweiligen Tools. Nach Widerruf der Einwilligung oder Beendigung des Gewinnspiels werden die erhobenen Daten der Teilnehmer umgehend gelöscht.	Teilnehmer	Siehe: jeweilige Teilnahmebedingungen	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Link: https://www.stadtwerke-essen.de/widerruf/gewinnspiele , E-Mail: gewinnspiel@stadtwerke-essen.de
Internetseite (notwendige Cookies)	Wenn Sie die Internetseiten der Stadtwerke Essen oder sonstige von den Stadtwerken Essen erstellte Internetpräsenzen rein informativ nutzen bzw. besuchen, erfahren wir von Ihnen nur temporär solche Daten, die Ihr Browser an unsere Server übermittelt.	Besucher der Website	Metadaten, Logfiles	Berechtigtes Interesse zur Anzeige und Funktionalität unserer Website	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Die Verarbeitung der Daten ist für den fehlerfreien Betrieb unserer Internetseite technisch notwendig.
Cookies	Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihren Computer wiedererkennen, können Sie Ihren Internetbrowser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und Cookies nur im Einzelfall erlauben, die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen sowie das automatische Löschen der Cookies beim Schließen des Browsers aktivieren. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Websites eingeschränkt sein.	Besucher der Website	Siehe: https://www.stadtwerke-essen.de/datenschutz/cookie-hinweise	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
etracker	Cookies zur Analyse der Nutzung unserer Website von der etracker GmbH Hamburg (www.etracker.com)	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
etracker (Cookieless Tracking)	Skripte werden für das sog. Cookie-loose Tracking geladen, hierbei werden lediglich Informationen verarbeitet, die ohnehin bei einem Webseitenaufruf übermittelt werden.	Besucher der Website	Metadaten	Berechtigtes Interesse zur Reichweitenmessung	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Nicht möglich, da die Daten umgehend anonymisiert werden.
MyFonts	Der MyFonts Counter ist ein Webanalysedienst der MyFonts Inc., 500 Unicorn Park Drive, Woburn, MA 01801, USA. Aufgrund der Lizenzbestimmungen wird ein anonymes Page-View-Tracking durchgeführt, indem die Anzahl der Besuche der Webseite gezählt werden. Weitere Informationen zu MyFonts Counter finden Sie in den Datenschutzhinweisen von MyFonts unter https://www.monotype.com/de/rechtshinweise/datenschutzrichtlinie/datenschutzrichtlinie-zum-tracking-von-webschriften	Besucher der Website	Metadaten	Berechtigtes Interesse aufgrund Lizenzbestimmungen	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Nicht möglich, da die Daten umgehend anonymisiert werden.
Google Ads	Sind Sie über eine von Google (Google Ireland Limited, Google Building Gordon House, Barrow St, Dublin 4, Irland) geschaltete Anzeige auf unsere Website gelangt, wird ein Cookie von Google Ads auf Ihrem Rechner gesetzt. Diese Cookies verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und dienen nicht Ihrer persönlichen Identifizierung. Weitere Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie unter policies.google.com/privacy und https://services.google.com/fh/files/misc/sitestats/de.html	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
Google Tag Manager	Ein Dienst der Google Ireland Limited, Google Building Gordon House, Barrow St, Dublin 4, Irland. Der Google Tag Manager ermöglicht es uns, Webseiten-Tags über eine Oberfläche zu verwalten. Das Tool Google Tag Manager erfasst selbst keine personenbezogenen Daten, es sorgt für die Auslösung anderer Tags, die ihrerseits unter Umständen Daten erfassen. Wenn auf Domain- oder Cookie-Ebene eine Deaktivierung vorgenommen wurde, bleibt diese für alle Tracking-Tags bestehen, die mit Google Tag Manager implementiert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie der nachfolgenden Webseite von Google entnehmen: policies.google.com/privacy	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
Matomo (ehem. Piwik)	Der Webanalysedienst Matomo verwendet Cookies zur statistischen Analyse des Nutzerverhaltens auf unserer Website zum Zweck der Optimierung, der Anpassung unserer Inhalte und der Verbesserung unseres Angebotes. Ihre Daten werden nach der Erhebung umgehend so gekürzt, dass eine Personenzuordnung nicht mehr möglich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz des Drittanbieters InnoCraft Ltd (Matomo): https://matomo.org/gdpr/	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Google Maps	Google Maps (des Anbieters Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA) zur visuellen Darstellung von Kartenmaterial über eine API-Schnittstelle mithilfe einer Zwei-Klick-Lösung. Erst nach Ihrer Bestätigung mit einem Klick auf „Karte anzeigen“ wird der Kartendienst geladen und Informationen in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen. Wir haben keinen Einfluss auf diese Datenübertragung. Nähere Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google: www.google.de/intl/de/policies/privacy/ .	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Zwei-Klick-Lösung)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
YouTube	Auf unserer Website sind Videos des Anbieters YouTube, Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow St, Dublin, D04 E5W5, Irland, eingebunden. Erst nach Ihrer Bestätigung mit einem Klick auf „Video abspielen“ wird das Video geladen und personenbezogene Daten an YouTube weitergeleitet. Die Stadtwerke Essen haben keinen Einfluss auf Art und Umfang der durch YouTube und Google verarbeiteten Daten, die Art der Verarbeitung und Nutzung oder die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Weitere Informationen erhalten Sie in der Datenschutzhinweise: www.google.de/intl/de/policies/privacy und https://policies.google.com/technologies/types?hl=de .	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Zwei-Klick-Lösung)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
Kundenportal	Kundenportal im Rahmen eines Customer-Self-Service. Für die Registrierung wird das sogenannte Double-Opt-in-Verfahren verwendet.	Besucher der Website	Vertragsdaten	Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann die Nutzung des Kundenportals nicht erfolgen.
Wohnungswirtschaftsportal KUBIKS	Heiz- und Betriebskostenabrechnung für Hauseigentümer/-verwalter. Bei Rückfragen oder zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Hauseigentümer/-verwalter.	Hauseigentümer/-verwalter, Bewohner des Hauses	Vertragsdaten, Anschriften der Bewohner, Verbrauchsdaten	Vertragserfüllung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann der Vertrag nicht abgewickelt werden.
Solar-Plattform VLINK	Mit dem Solar-Rechner lässt sich ein unverbindliches Angebot errechnen, um die jeweilige Ertragslage für Solarstromerzeugung Ihres Hauses zu bestimmen. Das Portal dient zur Kommunikation zwischen den Stadtwerken Essen, den Interessierten bzw. Kunden, der Vattenfall Next Energy GmbH und den jeweiligen Handwerksfachpartnern.	Hauseigentümer, Interessenten	Name, Vorname, Anschrift, Vertragsdaten	Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann die Abwicklung von Solarverträgen nicht erfolgen.
Schatzkarten-App	App in Verbindung mit unserer Kundenkarte "Schatzkarte", auch zur Aktivierung der digitalen Schatzkarte. Datenverarbeitung erfolgt je nach Einstellung in der App. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.schatzkarte-essen.de/datenschutz/	Schatzkarten-Nutzer	Name, Vorname, Anschrift, Metadaten des mobilen Endgerätes	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	In den App-Einstellungen möglich.
Vergabepattform (E-Vergabe)	Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Oberschwellenbereich müssen elektronisch kommunizieren, das betrifft insbesondere die elektronische Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung. Hierzu nutzen die Stadtwerke Essen eine spezielle Vergabepattform der Administration Intelligence AG, (Steinbachtal 2B, 97082 Würzburg). Die im Rahmen der Nutzung der Vergabepattform erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der jeweiligen Ausschreibung genutzt.	Mitarbeitende von Bieterfirmen	Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Stellenbezeichnung	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (§ 97 Abs. 5 GWB)	Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO	Ohne die Verarbeitung kann nicht an Vergabeverfahren teilgenommen werden.
Mitarbeiterdaten eines Geschäftspartners	Sofern die Stadtwerke Essen personenbezogene Daten von Mitarbeitern eines Geschäftspartners verarbeiten, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter über die Verarbeitung zu informieren.	Mitarbeitende von Geschäftspartnern	Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Stellenbezeichnung	Vertragserfüllung, Erfüllung des Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Ohne die Verarbeitung kann das entsprechende Dienstgeschäft nicht durchgeführt werden.

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Störungsmeldung	Zur Bearbeitung eingehender Störungsmeldungen, schnellen Behebung der Störungen und somit Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung als Daseinsvorsorge werden Daten erfasst. Als sogenannte Alarmempfangsstelle (AES) sind wir darüber hinaus nach DIN EN 50518-3 verpflichtet, eingehende Anrufe automatisch mit Datum und Zeit aufzuzeichnen und über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten zu archivieren, um diese Kommunikation im Bedarfsfall abrufen, anzeigen oder wiederholen zu können. Nach Ablauf der genannten Frist werden diese Aufzeichnungen automatisch gelöscht.	Störungsmeldende	Name, Vorname, Anschrift zur Störungsstelle, Telefonnummer	Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe	Art. 6 Abs. 1 lit. (e) DSGVO	Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich festgelegt.
Online-Planauskunft	Digitaler Zugang zu Informationen über Gas-, Wasser- und Kanalleitungen im Essener Stadtgebiet. Falls es nicht zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung kommen sollte, werden Ihre angegebenen Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gelöscht. Nach Abschluss der Vereinbarung werden Ihre Daten ausschließlich zur Prüfung und Erteilung der Planauskunft sowie zu Nachweiszwecken verarbeitet.	Anfragesteller mit berechtigtem Interesse	Registrierungsinformationen, Name, Vorname, Anschrift, eigene Angaben	Vertragsanbahnung und ggfs. zur Vertragsdurchführung	Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten kann eine Planauskunft nicht erteilt werden.
Soziale Medien	Im Rahmen unseres Unternehmensauftritts auf Facebook und Instagram kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer in Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf, dass Sie die sozialen Netzwerke, insbesondere die interaktiven Funktionen (kommentieren, liken oder bewerten) in eigener Verantwortung nutzen. Wir haben keinen Einfluss auf die Daten, die Facebook und Instagram von ihren Nutzern verwenden und speichern. Die Stadtwerke Essen verarbeiten oder speichern diese Informationen zu keiner Zeit. Wir behalten uns jedoch vor, von Ihnen eingegebene Daten auf unserer Seite zu löschen, sollte dies erforderlich sein. Ihre Rechte können Sie grundsätzlich sowohl gegenüber uns als auch gegenüber dem Betreiber des jeweiligen sozialen Netzwerks geltend machen. Wir als Stadtwerke Essen haben dabei trotz der gemeinsamen Verantwortung keinen vollumfänglichen Einfluss auf die Datenverarbeitungsvorgänge. Außerdem liegen uns keine Informationen zum vollen Umfang der Verarbeitung vor. Im Fall der Geltendmachung Ihrer Rechte könnten wir diese Anfrage nur an den Betreiber weiterleiten.	Nutzer von sozialen Medien	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten	Einwilligung der eigenständigen Nutzung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
Facebook	Betrieb einer sogenannte Fanpage (https://www.facebook.com/stadtwerkeessen) auf dem sozialen Netzwerk Facebook, das von Facebook Ireland Ltd. 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland betrieben wird. Facebook stellt uns anonymisierte statistische Informationen zur Verfügung, sogenannte „Insights-Daten“. Als Betreiber der Fanpage haben wir keinen Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung dieser Auswertungen und können sie auch nicht verhindern. Detaillierte Informationen zu den Facebook-Insights finden Sie unter: https://www.facebook.com/legal/terms/information_about_page_insights_data . Wir sind gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 26 DSGVO verantwortlich und haben hierzu die sogenannte Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich der Verantwortlichkeiten vereinbart: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum . Weitere Informationen zu Datenverarbeitungsvorgängen von Facebook finden Sie unter https://de-de.facebook.com/about/privacy/ .	Besucher der Facebook-Fanpage	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten, eigene Angaben	Einwilligung der eigenständigen Nutzung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
Instagram	Betrieb eines Accounts auf dem sozialen Netzwerk Instagram (https://www.instagram.com/stadtwerke_essen/), das von Facebook Ireland Ltd. 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland betrieben wird. Instagram stellt uns anonymisierte statistische Informationen zur Verfügung, sogenannte „Insights-Daten“. Als Betreiber der Fanpage haben wir keinen Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung dieser Auswertungen und können sie auch nicht verhindern. Detaillierte Informationen zu den Facebook-Insights finden Sie unter: https://www.facebook.com/legal/terms/information_about_page_insights_data . Welche Informationen Instagram verwendet, wird in den allgemeinen Datenschutzrichtlinien erläutert; dort sind auch individuelle Einstellungsmöglichkeiten für Werbeanzeigen sowie Kontaktmöglichkeiten zu erfahren: https://www.facebook.com/help/instagram/519522125107875 .	Besucher der Instagram-Seite	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten, eigene Angaben	Einwilligung der eigenständigen Nutzung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Facebook-Pixel	Das „Facebook-Pixel“ dient dem Zweck, Besuchern unserer Website im Rahmen der Nutzung von Social-Media-Kanälen interessenbezogene Werbeanzeigen auszuspielen. Dazu wird nach Ihrer Einwilligung auf unserer Website ein Code hinterlegt, mit dem bei Ihrem Besuch unserer Website eine direkte Verbindung zu den Facebook-Servern hergestellt wird. Ist das Facebook-Pixel gesetzt, können wir auf dieser Website und auf den Social-Media-Kanälen der Stadtwerke Essen das Remarketing-Tool „Facebook Custom Audiences“ verwenden, womit wir Besuchern interessenbezogene Werbeanzeigen ausspielen.	Besucher der Website, Nutzer von sozialen Medien	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten, eigene Angaben	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
Fanpage Karma	Zur Optimierung der Social-Media-Aktivitäten verwenden wir das Marketing-Tool Fanpage Karma der uphill GmbH, Oranienstraße 188, 10999 Berlin, Deutschland. Mithilfe dieses Online-Tools können wir die Nutzung der von uns angebotenen Inhalte anonym überprüfen und auswerten. Weitere Informationen und die Datenschutzerklärung von Fanpage Karma finden Sie unter https://www.fanpagekarma.com/privacy .	Nutzer von sozialen Medien	Metadaten (anonymisiert), Nutzungsdaten (anonymisiert)	Berechtigtes Interesse an der Optimierung der Social-Media-Aktivitäten	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Nicht möglich, da der Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann

4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Auftragsverarbeiter und Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Essen („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von vertrieblischen Geschäftspartnerschaften („Dritte“) tätig sind, verarbeitet. Hierbei kann es sich sowohl um verbundene Unternehmen als auch um externe Unternehmen und Partner handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Callcenter, Messengerdienste und -dienstleister, Marketing- und Mediaagenturen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, Behörden zur Durchführung behördlicher oder öffentlicher Verfahren sowie sonstige Service- und Kooperationspartner.

4.2 Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Die Stadtwerke Essen lassen ihre Dienstleistungen grundsätzlich nicht durch Dienstleister mit Sitz außerhalb des EWR ausführen. Sofern es erforderlich ist, dass einzelne Datenverarbeitungsprozesse dennoch durch Dienstleister aus einem sogenannten Drittland durchgeführt werden, fordern die Stadtwerke Essen von diesen Dienstleistern den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus ein. Dazu zählen u. a. EU-Standardverträge.

5. SSL (Secure Sockets Layer)- bzw.

TSL (Transport Layer Security)-Verschlüsselung

Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung von vertraulichen Inhalten, wie zum Beispiel von Anfragen über ein Kontaktformular, die Sie an uns als Seitenbetreiber senden, nutzen die Stadtwerke Essen eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung. Die Daten, die Sie an uns übermitteln, können daher während der Übertragung nicht von Dritten mitgelesen werden. Die verschlüsselte Verbindung erkennen Sie daran, dass die Adresszeile des Browsers abhängig vom Browsertyp von „http://“ auf „https://“ wechselt und an dem Schloss- oder Schlüsselsymbol in Ihrer Browserzeile.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke (z. B. Vertragsverhältnis) nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten betragen danach bis zu zehn Jahren. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für eine Dauer von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung, die darin liegt, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Sollten Sie eine Einwilligung während des Vertragsverhältnisses zur werblichen Ansprache per E-Mail und/oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligung für eine Dauer von mindestens 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung. Die Einwilligung verfällt, sofern innerhalb von 18 Monaten keine werbliche Ansprache erfolgt ist oder Sie diese Einwilligung zuvor widerrufen haben.

7. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Die Stadtwerke Essen nutzen zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehungen grundsätzlich keine automatisierten Entscheidungsfindungen gem. Art. 22 DSGVO.

8. Ihre Rechte

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung und Datenübertragung

Sie können unter der oben genannten Adresse gem. Art. 15-20 DSGVO Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Werden Ihre personenbezogenen Daten von uns aufgrund einer sogenannten Interessenabwägung verarbeitet, haben Sie gem. Art. 21 DSGVO das Recht, uns gegenüber hiergegen Widerspruch einzulegen. Die Stadtwerke Essen werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die Stadtwerke Essen können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, denen ein größeres Gewicht zukommt als Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ausgenommen davon sind Onlineangebote, die von Dritten erstellt wurden und zur Nutzung auf den Internetseiten der Stadtwerke Essen angeboten werden. Diese Onlineangebote (z. B. Solarenergieanalyse oder Energieausweis online) dienen als Service, können aber nur durch die Eingabe der abgefragten Daten in vollem Umfang funktionieren und genutzt werden. Die Daten werden in der Regel auch entsprechend bei den Drittanbietern gespeichert. Es gelten – soweit vorhanden – die Datenschutzbedingungen des Dritten. Der Dritte wird durch die Stadtwerke Essen vertraglich dazu verpflichtet, mit den personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umzugehen. Ein Widerspruch ist an den entsprechenden Dritten zu richten.

8.3 Widerrufsrecht

Wenn Sie uns eine gesonderte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt.

8.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (www.lidi.nrw.de).

9. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz bei der Stadtwerke Essen AG haben, können Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns unter der oben genannten Anschrift oder wie folgt aufnehmen: Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen oder info@stadtwerke-essen.de.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie ebenfalls unter der oben genannten Anschrift oder unter: Stadtwerke Essen AG, Datenschutzbeauftragte, 45117 Essen oder datenschutz@stadtwerke-essen.de.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

„Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist“

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 20.7.2022 I 1237

Hinweis:

Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2022 I 2512 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2 – Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Verbrauchsermittlung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messseinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),

4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgerten von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- (3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundert-satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören
 1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 2. Vorauszahlungssysteme,
 3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
 4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
- (5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:
 1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
 2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
 3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.
- (7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.

Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Straße 27–37
45128 Essen

Telefon: 02 01/800-0
Telefax: 02 01/800-1219
E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

Muster-Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns [Unzutreffendes streichen] abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung [Unzutreffendes streichen]:

Bestellt am: _____ Erhalten am: _____

Name des Verbrauchers/Kunden: _____

Anschrift des Verbrauchers/Kunden: _____

Datum: _____

Unterschrift des Verbrauchers/Kunden: _____

